

## SCHULPARTNERSCHAFT IN DER PRAXIS

- [Elternverein und Schulpartnerschaft](#)
- [Elternverbände und Beiräte](#)
- [Aufgaben der Elternvereine](#)
- [Rechte der Elternvereine in der Schule \(§ 63 SchUG\)](#)
- [Mitwirkung von Lehrern im Elternverein](#)
- [Gründung eines Elternvereins](#)

## SCHULPARTNERSCHAFT IN DER PRAXIS

### • Elternverein und Schulpartnerschaft

In der Schulpartnerschaft gibt es ein Dreiecksverhältnis: Eltern - Schüler - Lehrer. In der Mitte dieses Spannungsfeldes steht das Kind als Schülerin bzw. Schüler. Dem Recht und der Pflicht der Eltern, für das geistige, leibliche und seelische Wohl ihrer Kinder zu sorgen, steht die Schulpflicht als Teilbereich der Erziehung durch die Obrigkeit des Staates gegenüber. Erfolgreiche Erziehungsarbeit kann nur im Zusammenwirken von Eltern und Schule gelingen. Aus diesem Grund wurden beratende und beschließende Mitwirkungsrechte im Schulunterrichtsgesetz festgelegt.

Dort, wo es dem einzelnen Elternteil oft schwer fallen mag, sein Anliegen der Schule mitzuteilen bzw. wo es um die Interessen mehrerer Schüler und Eltern geht und eine Koordination der Willensbildung erforderlich ist, sieht das Gesetz verschiedene Vertretungsformen vor:

- den Elternverein
- das Klassen- und Schulforum
- den Schulgemeinschaftsausschuss

### **Elternverein**

Der Elternverein ist die älteste Form der Mitbestimmung von Eltern und, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine sehr effiziente, denn er übt seine Tätigkeit - im Gegensatz zu den beiden anderen Vertretungsformen - auf privatrechtlicher Basis aus. Lehrer können, müssen aber nicht mitwirken. Der Elternverein ist der freiwillige privatrechtliche Zusammenschluss von Erziehungsberechtigten der Kinder einer Schule. Erfüllt der Elternverein diese Voraussetzung, so stehen ihm die im Schulunterrichtsgesetz aufgezählten Vertretungsrechte der Eltern zu. Die Schulen sind daher auch gesetzlich verpflichtet, die Arbeit der Elternvereine zu unterstützen.

Eine wichtige Grundlage für eine gute Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Schülern ist die Kommunikation untereinander. Musterstatuten erhalten Sie bei den Bundes- bzw. Landesverbänden der Elternvereine – Adressen siehe Anhang.

### **Klassenelternberatung**

Die Klassenelternberatung ist in allen Schularten vorgesehen und dient der gemeinsamen Beratung zwischen Lehrern und Eltern von Schülern derselben Klasse über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg, Fragen der Schulgesundheitspflege und den gemeinsamen Unterricht von Kindern ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die Klassenelternberatung ist für alle normalen, alltäglichen Schulprobleme zuständig und ist jedenfalls durchzuführen

- in der 1. Schulstufe jeder Schulart (ausgenommen die Berufsschulen) und
- auf Verlangen der Eltern eines Drittels der Schüler der betreffenden Klasse.

Die Einladung erfolgt durch den Klassenlehrer. In Schulen mit Klassenforen sind die Klassenelternberatungen möglichst gemeinsam mit den Sitzungen des Klassenforums durchzuführen. Bei Klassenelternberatungen – im Gegensatz zum Klassenforum – können keine Beschlüsse gefasst werden.

### **Klassen- und Schulforum**

Für jede Klasse einer Volks- (einschließlich Vorschulklasse und Vorschulgruppen), Haupt- und Sonderschule ist ein Klassenforum einzurichten. Dieses setzt sich aus dem Klassenlehrer (Volksschule, Sonderschule) bzw. Klassenvorstand (Hauptschule) sowie allen Eltern und Erziehungsberechtigten der Klasse zusammen. Den Vorsitz führt der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand. Das Klassenforum hat über bestimmte Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, welche die jeweilige Klasse betreffen. Die Interessen der Eltern werden durch die im Klassenforum zu wählenden Klassenelternvertreter wahrgenommen. An Schulen, an denen ein Elternverein besteht, kann dieser den Wahlvorsitzenden für die Wahl der in das Schulforum zu entsendenden Klassenelternvertreter bestimmen, für die er auch ein Vorschlagsrecht hat. Eine Personalunion der vom Klassenforum gewählten Klassenelternvertreter mit den in den Vorstand des Elternvereins zu wählenden Elternvertretern wäre sinnvoller Weise anzustreben (Informationen zur „Wahl der Klassenelternvertreter“ finden Sie im Kapitel [Klassenforum](#) und in der „Schulanfangszeitung“). Das Schulforum besteht aus dem Direktor als Vorsitzenden sowie allen Klassenlehrern bzw. Klassenvorständen und aus allen Klassenelternvertretern. Das Schulforum wird vom Direktor einberufen und befasst sich mit Angelegenheiten, die mehrere Klassen oder die ganze Schule betreffen. Sowohl Klassen- wie auch Schulforum sind schulbehördliche Einrichtungen.

### **Schulgemeinschaftsausschuss**

An den Polytechnischen Schulen, den Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, den Berufsschulen und an den mittleren und höheren Schulen ist jeweils ein Schulgemeinschaftsausschuss zu bilden. Dem Schulgemeinschaftsausschuss gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer, der Schüler und der Erziehungsberechtigten an.

Besteht an der Schule ein Elternverein, dann werden die Elternvertreter in der Regel von diesem entsandt. Ansonsten sind sie von den Eltern der Schule zu wählen. Die Einberufung obliegt dem Direktor, die Aufgaben erstrecken sich grundsätzlich über das gleiche Gebiet wie für das Klassen- und Schulforum.

### **Sind Elternvereine noch aktuell?**

Bei dem vielfältigen Angebot von Schulpartnerschaft ist bei vielen Eltern daher die Frage entstanden, ob die Tätigkeit eines Elternvereins nicht vom Klassen- bzw. Schulforum bzw.

Schulgemeinschaftsausschuss abgelöst wurde. Der Elternverein ist jedoch die einzige privatrechtliche Vereinigung der Eltern. In ihm können die Eltern ohne direkte Einflussnahme der Klassenlehrer bzw. Schuldirektoren am Schulgeschehen verantwortlich mitwirken (z. B. Schulveranstaltungen, Verkehrsregelungen im Interesse der Schüler, Baumaßnahmen usw.).

Aber auch in finanziellen Angelegenheiten wirkt der Elternverein unterstützend, etwa beim Ankauf von zusätzlichen Schulbüchern oder von Lehrmitteln, bei der Unterstützung von bedürftigen Schülern u. a. m.

Der Fortbestand von Elternvereinen und die Bildung neuer Elternvereine sind unbedingt zu befürworten. Denn nur an der Basis, wo infolge von Lehrplänen und Schulversuchen die Inhalte der Gesetze und Verordnungen im Schulleben spürbar werden, können praxisnahe Erfahrungen gesammelt und über die Elternverbände an die Schulpolitiker weitergegeben werden. Ein gut funktionierendes Netz von Elternvereinen ist daher notwendig, damit Eltern- und Schülerinteressen in der Gesetzgebung berücksichtigt werden.

Bei Schulen, an denen noch immer kein Elternverein besteht, wäre daher beim Direktor bzw. der Schulaufsichtsbehörde zu hinterfragen, mit welcher Begründung dem eindeutigen gesetzlichen Auftrag zur Förderung der Elternvereine bisher nicht entsprochen wurde.

- **Elternverbände und Beiräte**

Um die Interessen der einzelnen Elternvereine überregional zu koordinieren und gemeinsame Interessen je nach Schultyp wahrzunehmen, gibt es Landes- und Bundesverbände der Elternvereine. Weiters sind Elternvertreter im Elternbeirat des BMBWK sowie in Landeselternbeiräten beratend tätig. Hier kann Einfluss auf bestehende oder neu zu schaffende Gesetze und Verordnungen, welche das Schulleben regeln, genommen werden.

### **Schulungsmaßnahmen**

Eltern- und Familienverbände bieten in allen Bundesländern Schulungen für Elternvertreter an. Das jeweils aktuelle Schulungsangebot erfragen sie bei ihrem jeweiligen Landesverband der Elternvereine

oder bei den Landesstellen des Familienverbandes. Adressen im Anhang.

- **Aufgaben der Elternvereine**

Elternvereine sind, zum Unterschied von Klassenforum, Schulforum und Schulgemeinschaftsausschuss, die Organe der Schule sind und denen in Entscheidungsfällen eine behördliche Funktion zukommt, private Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie üben ihre Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis aus, sind also nicht weisungsgebunden.

Elternvereine sind eine wertvolle Ergänzung und Hilfe für die schulpartnerschaftlichen Gremien am Schulstandort.

Elternvereine (zusammengeschlossen in den Landes- und Dachverbänden) übernehmen auch Aufgaben, die Organe der Schulbehörde nicht ausführen können, z.B. Stellungnahmen zu Schulgesetzen und Verordnungen sowie finanzielle Unterstützungen. Sie sind nach wie vor unverzichtbar, wenn es um Anschaffungen von Unterrichtsmitteln und andere Dinge geht, die vom Schulerhalter nicht geleistet werden (können), aber für einen effizienten Unterricht notwendig sind.

Besondere Bedeutung kommt den Elternvereinen auch bei der Unterstützung von Schüler/innen zu, die ohne finanzielle Beihilfe des Elternvereins an Schulveranstaltungen nicht teilnehmen könnten.

Elternvereine unterstützen Schülerideen (z.B. Zeitung) und sind besonders um eine gute Schulpartnerschaft (Vernetzung Lehrer/Schüler/ Eltern, Streitschlichtung, Beschwerden, Kommunikation) bemüht.

Die Aufgaben und Ziele der Elternvereine konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte:

- die Interessen der Eltern zu vertreten
- die gesetzlichen Schulgremien zu beschicken
- und Fragen zu klären, die mit dem Schulbesuch der Kinder im Zusammenhang stehen.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Elternvereines zählen:

### **Wahrung der Elterninteressen**

hinsichtlich der schulischen Bildung der Kinder und der mit dem Schulbesuch der Kinder zusammenhängenden Fragen:

- Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß § 63 SchUG (u.a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an der Schule).
- In Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss Bestellung des Wahlvorsitzenden und Erstattung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Klassenelternvertreter und eines Stellvertreters.
- In Schulen, an welchen ein Schulgemeinschaftsausschuss eingerichtet ist: Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in diesen Ausschuss.
- Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus, Schüler und Schule und Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG).
- Unterstützung der Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem SchUG zustehenden Rechte.
- Unterstützung der Klassenelternvertreter bzw. der Elternvertreter im SGA bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- Förderung des Unterrichtes der die betreffende Schule besuchenden Schüler durch enge Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper.
- Wahrnehmung der Elterninteressen in Bezug auf Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schülerbetreuung (z.B. Beaufsichtigung, Mittagstisch) sowie in Bezug auf die Schaffung von sportlichen Einrichtungen.
- Beratung der Eltern in schulrechtlichen Fragen sowie in Angelegenheiten des Beihilfenwesens.
- Wahrnehmung der Elterninteressen hinsichtlich der Schulbahn- und Berufsberatung.

- Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler/innen (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit).

#### **Wahrung des Erziehungsrechtes der Eltern:**

- Unterstützung der im § 2 SchOG normierten Miterziehungsaufgaben der Schule unter Wahrung des primären Erziehungsrechtes der Eltern.
- Förderung positiver Erziehungseinflüsse (wie Errichtung von Schülerbüchereien, Unterstützung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes) und Abwehr negativer Einflüsse (Brutalität, Rauschgift, Alkoholmissbrauch, Pornographie, antidemokratischer Tendenzen usw.) in Zusammenarbeit mit der Schule.
- Wahrnehmung von Möglichkeiten zur Beratung und Weiterbildung der Eltern auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung.

#### **Erfüllung der Aufgaben:**

Die Aufgaben der Elternvereine werden u. a. erfüllt durch:

- schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Schulleitung), an Behörden, Ämter usw.,
- Mitwirkung in den Schulgemeinschaftseinrichtungen,
- Unterstützung der Klassenelternvertreter und der Elternvertreter in den Schulgemeinschaftsausschüssen,
- Abhaltung von Zusammenkünften von Eltern,
- Veranstaltung von Vorträgen bildender Art sowie Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und anderen den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen,
- Abhaltung von Kursen, Tagungen u. a. für die Elternbildung und Elternberatung usw.,
- Herausgabe und Verbreitung von Druckerzeugnissen, die den Zweck des Vereines fördern.

#### **Nicht zu den Aufgaben des Elternvereines gehören:**

- Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele,
- Ausübung schulbehördlicher Aufgaben,
- Ausübung von Aufgaben der Schulaufsicht und
- Wahrnehmung von Aufgaben der sozialen Fürsorge.

- **Rechte der Elternvereine in der Schule (§ 63 SchUG)**

Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

**Der Elternverein hat das Recht auf Entsendung von drei Vertretern der Erziehungsberechtigten in den Schulgemeinschaftsausschuss sowie in Schulen ohne Schulgemeinschaftsausschuss das Recht auf Erstellung eines Wahlvorschlages für den Klassenelternvertreter und einen Stellvertreter und die Entsendung eines Wahlvorsitzenden für die Wahl des Klassenelternvertreters.**

- **Mitwirkung von Lehrern im Elternverein**

Das BMBWK begrüßt ein enges Zusammenwirken zwischen Lehrkörper und Elternverein, doch sollten Mitglieder des Lehrkörpers keine Funktionen im Elternverein der gleichen Schule bekleiden.

Die Teilnahme von Vertretern des Lehrkörpers an Hauptversammlungen, an Elternausschussberatungen usw. wird im Interesse des wünschenswerten Zusammenwirkens von

Schule und Elternhaus nachdrücklich befürwortet, doch können solche Vertreter des Lehrkörpers nur mit beratender Stimme in Erscheinung treten.

- **Gründung eines Elternvereins**

Mindestens zwei Personen beschließen die Gründung eines Vereins und einigen sich über die **Statuten** („Musterstatuten“ können beim jeweiligen Landesverbandes angefordert werden, Adressen siehe Anhang) dieses Vereins. Das ist die „Gründungsvereinbarung“. Diese Vereinbarung inklusive Statuten bildet die zivilrechtliche Grundlage für die weiteren Schritte der Vereinsgründung.

Damit ein Verein entsteht, muss seine Errichtung der **Vereinsbehörde** schriftlich angezeigt werden. Dieser Anzeige ist ein Exemplar der zwischen den Gründern vereinbarten Statuten beizulegen. Das **Vereinsgesetz 2002** verlangt auch einige Angaben zu den handelnden Personen und – wenn schon bekannt – die Angabe der künftigen Zustellanschrift des Vereins.

Die Errichtung des Vereins anzuzeigen, ist Aufgabe der Gründer. Diese müssen die eigenhändig unterschriebene Anzeige an die Bundespolizeidirektion/Bezirksverwaltungsbehörde als Vereinsbehörde erster Instanz richten. Örtlich zuständig ist jene Behörde, in deren Wirkungsbereich der Sitz des Vereins nach den Statuten liegt. Das Muster einer Errichtungsanzeige steht auf der Homepage des BM für Inneres zum Download bereit.

Mit dem Einlangen der Errichtungsanzeige bei der zuständigen Vereinsbehörde beginnt eine Frist von vier Wochen zu laufen (kann bis zu sechs Wochen verlängert werden). Sie endet mit Ablauf des Tages der vierten Woche. Innerhalb dieser Frist kann die Vereinsbehörde mit Bescheid die Erklärung abgeben, dass die Vereinsgründung wegen Gesetzwidrigkeit nicht gestattet wird (früher „Untersagung“).

Wenn die Vereinsbehörde erster Instanz eine Vereinsgründung nicht binnen vier Wochen für unstatthaft erklärt, entsteht der Verein mit Ablauf der Frist als Rechtsperson. Spricht die Behörde noch vor Fristablauf mit Bescheid eine förmliche Einladung zur Aufnahme der Vereinstätigkeit aus (früher „Nichtuntersagung“), entsteht der Verein schon mit Zustellung der Einladung. Entsprechend rasch kann die Vereinstätigkeit beginnen. Mit positivem Abschluss des vereinsbehördlichen Verfahrens entsteht der Verein als juristische Person. Die Vereinsbehörde übermittelt in jedem Fall eine kostenlose Kopie der nun geltenden Statuten und einen gebührenfreien ersten Auszug aus dem Vereinsregister über die Existenz und die Vertretungsverhältnisse des Vereins als Starthilfe. Der Gründungsprozess nach dem Vereinsgesetz 2002 ist damit abgeschlossen.

Informationen zum Vereinsgesetz 2002 (BGBl. I Nr.66/2002) finden sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres unter [www.bmi.gv.at/vereinswesen](http://www.bmi.gv.at/vereinswesen)